



BuB-Monatsbrief

Nr. 2 • Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines Bankrecht

OLG München 14.6.2010/ OLG Stuttgart, 29.5.2019	Allgemeines Bankrecht – transnationale bevollmächtigte Vorerbe als Vertreter des Nacherben	3
OLG Köln 19.12.2019	Allgemeines Bankrecht – Änderung der AGB-Banken mittels Zustimmungsfiktion	4
BGH 24.9.2019	Kreditrecht – zum Widerrufsrecht bei Anpassung der Konditionen eines bestehenden Darlehensvertrages	5
EuGH, 11.9.2019	Kreditrecht – Ermäßigung der Gesamtkosten bei vorzeitiger Kreditrückzahlung	7

Insolvenzrecht

BGH, 12.12.2019	Ersatzabsonderungsrecht – Keine wirksame Genehmigung des unberechtigten Forderungseinzugs nach Verfahrenseröffnung	9
BGH, 3.12.2019	Eigenverwaltung – keine Haftung des Erwerbers bei Firmenfortführung	12

Impressum

6



BVForms®

Bank-Vertragsvordrucke

Mehr Sicherheit in Ihrer Bankpraxis

Von A wie AGB bis Z wie Zessionsliste – die mehr als 360 Vertragsvordrucke des Bank-Verlags stehen seit vielen Jahren für Rechtskompetenz und Sicherheit! Alle Formulare unterliegen einem ständigen inhaltlichen Monitoring unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur und vor allem der Bankpraxis.

» Bereitstellung

Die BV-Vordrucke werden als offene pdf-Datei mit Formularfeldern zur Verfügung gestellt. Der Download der jeweils aktuellen Vordruck-Versionen erfolgt über die webbasierte BVForms® Content-Plattform.

Sie können wählen zwischen einer Voll-Lizenz mit Zugriff auf das Vordruck-Gesamtportfolio oder einer Teil-Lizenz mit Zugriff auf ausgewählte Vordrucke.

» Fragen rund um das Formularwesen?

Sprechen Sie uns einfach an!

Michael Stoll

Key Account Manager, 0221/5490-124

Susanne Breithaupt

Produktmanagerin, 0221/5490-641

Allgemeines Bankrecht – transmortal bevollmächtigter Vorerbe als Vertreter des Nacherben

Zur Frage, ob ein transmortal bevollmächtigter Vorerbe den Nacherben wirksam vertreten bzw. an dessen Stelle sich selbst erforderliche Zustimmungen erteilen kann, ohne den Verfügungsbeschränkungen der §§ 2112, 2113 BGB unterworfen zu sein.

(OLG München, Beschl. vom 14.6.2019, Az. 34 WX 237/18, DNotl-Report 2019, S. 125 ff. und OLG Stuttgart, Beschl. vom 29.5.2019, Az. 8 W 160/19, DNotl-Report 2019, S. 126 ff.)

In den beiden Entscheidungen des OLG München sowie des OLG Stuttgart zugrundeliegenden Fällen stand jeweils die Frage im Raum, ob ein mit transmortaler Vollmacht ausgestatteter Vorerbe nach dem Tod des Erblassers auf der Grundlage dieser Vollmacht auch den Nacherben vertreten und folglich für diesen eine nach § 2113 BGB erforderliche Zustimmung erteilen kann.

Das OLG München verneinte dies, ließ allerdings die in der Literatur sehr streitigen Fragen, ob eine transmortale Vollmacht zugunsten eines Vorerben mit dem Erbfall nicht ohnehin durch Konfusion erlösche bzw. ob eine solche Vollmacht im Falle der Anordnung einer Vor- und Nacherbenfolge bis zum Eintritt des Nacherbenfalls nur zur Vertretung des Vorerben, nicht aber des Nacherben berechnete, ausdrücklich offen. Denn selbst unter Zugrundelegung der Annahme, dass der transmortal bevollmächtigte Vorerbe auch für die Nacherben handeln könne, sei dies jedenfalls dann unzulässig, wenn es sich um die Vornahme eines Rechtsgeschäftes

zwischen dem Vor- und dem Nacherben handle. Insbesondere im Falle einer nach § 2113 BGB erforderlichen Zustimmung zu einer Verfügung könne der Vorerbe nicht sich selbst gegenüber als Vertreter des Nacherben mittels der transmortalen Vollmacht handeln, jedenfalls sofern nicht der Nacherbe dem Vorerben gegenüber zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet sei.

Demgegenüber vertrat das OLG Stuttgart in einer ähnlich gelagerten Fallkonstellation die Auffassung, dass der transmortal bevollmächtigte Vorerbe auch den Nacherben wirksam vertreten könne und in seiner allein vom Erblasser abgeleiteten Verfügungsmacht nur den Beschränkungen unterliege, die ihm vom Erblasser selbst direkt auferlegt worden seien. Namentlich an die für den Vorerben geltenden Verfügungsbeschränkungen der §§ 2113, 2114 BGB sei der transmortal Bevollmächtigte selbst dann nicht gebunden, wenn er gleichzeitig Vorerbe sei.

Dr. Michael Brass, UniCredit Bank AG

Allgemeines Bankrecht – Änderung der AGB-Banken mittels Zustimmungsfiktion

Zur Wirksamkeit einer AGB-Klausel zur Änderungen der AGB einer Bank mittels Zustimmungsfiktion bei Wahrung der Transparenzfordernisse

(OLG Köln, Urt. v. 19.12.2019, Az. 12 U 87/18, ZIP 2020, S. 114 ff.)

In dem der Entscheidung des OLG Köln zu grundlegenden Fall hatte ein nach § 4 UKlaG klagebefugter Verband die beklagte Bank auf Unterlassung der Verwendung zweier AGB-Klausel in Anspruch genommen, die es der Beklagten ermöglichten, künftige Änderungen ihrer Allgemeine Geschäftsbedingungen im Wege einer Zustimmungsfiktion mit dem Kunden zu vereinbaren. In den streitbefangenen Klauseln war vorgesehen, dass dem Kunden die Änderungen spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten werden unter Hinweis auf die Möglichkeit zur fristlosen und kostenfreien Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz hielt das OLG Köln die Klauseln indes für wirksam. Eine Inhaltskontrolle der Klauseln scheitere gemäß § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB bereits daran, dass ihr Inhalt mit dem in § 675g Abs. 1 und 2 BGB enthaltenen Regelungsmechanismus für die Änderungsmöglichkeit eines Zahlungsdiensterahmenvertrags sinngemäß übereinstimmten und die Klauseln folglich lediglich den Inhalt der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften wiederholten.

Ungeachtet dessen hielten die streitgegenständlichen Klauseln nach Auffassung des OLG Köln auch der Transparenzkontrolle gemäß § 307 Abs. 3 Satz 2 BGB stand. Zwar sei dem Kläger zuzugeben, dass sich aus der Formulierung der Klauseln weder Anlass noch Umfang der in Betracht kommenden Änderungen von vornherein

konkret entnehmen ließen, sofern dort lediglich von „*künftigen Änderungen dieser Geschäftsbeziehung*“ bzw. „*Änderungen von Entgelten für Bankleistungen (...)*“ die Rede sei. Dies sei aber lediglich Ausfluss der in den AGB-Klauseln wiederholten gesetzlichen Regelung des § 675g BGB, in der ebenfalls nur pauschal auf eine „*Änderung*“ des Zahlungsdiensterahmenvertrags Bezug genommen werde, ohne die in Betracht kommenden Änderungen näher zu konkretisieren. Wenn aber eine Klausel inhaltlich, terminologisch und systematisch dem Gesetz entspreche, sei sie nach der Rechtsprechung des BGH schon deshalb hinreichend bestimmt.

Im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung des Falles i.S.d. § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO und in Ermangelung einer höchstrichterlichen Entscheidung zu dieser von einer Vielzahl von Banken und Sparkassen im Bundesgebiet verwandten Klausel sei jedoch die Revision zuzulassen.

Dr. Michael Brass, UniCredit Bank AG

Kreditrecht – Widerrufsrecht bei Anpassung der Konditionen eines bestehenden Darlehensvertrages und Aufstockung des Darlehensbetrages

1. Räumt der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer in einer Vertragsurkunde teilweise ein neues Kapitalnutzungsrecht ein und ändern die Parteien im Übrigen lediglich die Bedingungen eines bestehenden Darlehensvertrags, erfasst das gesetzliche Widerrufsrecht nach § 495 Abs. 1 BGB nur den das neue Kapitalnutzungsrecht betreffenden Teil der Vereinbarung; in der Erteilung einer einheitlichen Widerrufsbelehrung liegt kein Indiz dafür, der Darlehensgeber habe dem Darlehensnehmer in Gänze ein neues Kapitalnutzungsrecht eingeräumt (Fortführung von Senatsurteil vom 23. Januar 2018 - XI ZR 359/16, WM 2018, 664 Rn. 18 ff.).
2. Passen die Parteien im Rahmen einer unechten Abschnittsfinanzierung die Konditionen eines bestehenden Darlehensvertrags an, bietet der Darlehensgeber nach der gebotenen objektiven Auslegung dem Darlehensnehmer für die Konditionenanpassung die Vereinbarung eines vertraglichen Widerrufsrechts auch dann nicht an, wenn er eine Widerrufsbelehrung erteilt (Bestätigung von Senatsurteil vom 16. Juli 2019 - XI ZR 426/18, n.n.v., Rn. 24).

(BGH, Urt. v. 24.9.2019, Az. XI ZR 322/18, WM 2020, S. 80 ff.)

Die Parteien in diesem Verfahren streiten um die Rechtsfolgen nach Widerruf eines Darlehensvertrages.

Die Parteien schlossen im April 2002 einen grundpfandrechtlich abgesicherten Verbraucherdarlehensvertrag über 98.000,00 € mit einer Kapitalnutzungsdauer von über 30 Jahren und einem bis zum März 2012 festen Nominalzinssatz von 5,75 % p. a. Im Februar 2004 vereinbarten die Parteien unter der Überschrift „Darlehensvertrag/Verbraucherdarlehensvertrag“ ein Darlehen über 102.622,74 € mit dem Zusatz „bereits ausgezahlter Darlehensbetrag 96.056,47 €, Nettodarlehensbetrag [...] 6.566,27 €“. Der Betrag von 96.056,47 € entsprach dabei der Restvaluta aus dem Vorgängervertrag. Als Verwendungszweck war „Aufstockung wg. Ausgleich Girokonto/Vorfälligkeitsentschädigung“ vermerkt. Der Nominalzinssatz sollte bis zum 30.9.2013 fest bei 4,75 % p. a. liegen. Bei Abschluss dieser Vereinbarung wurden die Kläger über ein Widerrufsrecht belehrt. Ende September 2013 führten die Kläger mit dem Auslaufen der Zinsbindung das Darlehen insgesamt zurück. Die Beklagte gab die Sicherheiten frei. Im Oktober 2015 widerriefen die Klä-

ger ihre auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichteten Willenserklärungen und begehrten im Rahmen einer Klage u.a. die gezogenen Nutzungen seit 2002 zurück.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers hatte Erfolg und das Berufungsgericht verurteilte (unter der Annahme einer umfänglichen Darlehensnovation im Jahre 2004) die Beklagte unter Zurückweisung des Rechtsmittels im Übrigen, Nutzungen – soweit aus den auf die Vereinbarung aus dem Jahr 2004 erbrachten Leistungen gezogen – herauszugeben und Rechtshängigkeitszinsen zu zahlen. Auf die Revision der Beklagten hob der BGH das Berufungsurteil auf und verwies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück.

Der BGH stellte im Rahmen seiner Entscheidung heraus, dass entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts, den Klägern im Jahre 2004 kein neues Kapitalnutzungsrecht eingeräumt worden sei. Es handele sich im entschiedenen Fall nicht um einen umfänglichen neuen Darlehensvertrag, sondern um die Kombination einer Konditio-

»

nenänderung mit einer lediglich teilweisen Einräumung eines neuen Kapitalnutzungsrechtes.

Zwar kann nach § 495 Abs. 1, § 355 BGB a. F. die auf Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages gerichtete Willenserklärung widerrufen werden, dies setzt aber voraus, dass dem Verbraucher ein neues, im ursprünglichen Darlehensvertrag weder geregeltes noch angelegtes Kapitalnutzungsrecht eingeräumt wird.

Für eine unechte Abschnittsfinanzierung, d. h. für Kredite, bei welchen dem Verbraucher bereits im Zeitpunkt des Vertrages ein langfristiges Kapitalnutzungsrecht eingeräumt wird, die Zinsvereinbarung jedoch nicht für den gesamten Zeitraum, sondern nur für eine bestimmte Festzinsperiode getroffen wird, trifft diese Voraussetzung jedoch nicht zu. Anders sei dies in den Fällen der echten Abschnittsfinanzierung, einer Novation oder einer Prolongation nach Ablauf der Gesamtlaufzeit.

Sofern jedoch nach Ablauf der Zinsbindungsfrist lediglich neue Konditionen für die Zukunft vereinbart werden und die Konditionenvereinbarung entsprechend dem ursprünglichen Darlehensvertrag vollzogen wird, wird dem Verbraucher hierdurch kein neues Kapitalnutzungsrecht eingeräumt.

Dies, so der BGH, ist auch bei einer zeitlich vorgezogenen Neuregelung des Zins- und Tilgungsanteil der Darlehensraten der Fall.

Sofern dem Darlehensnehmer in diesem Zusammenhang teilweise ein neues Kapitalnutzungsrecht eingeräumt wird, erfasst das gesetzliche Widerrufsrecht nach § 495 Abs. 1 BGB auch nur die diesen Teilbereich betreffende Vereinbarung. Für den (nur) von der (bloßen) Konditionenanpassung betroffenen Teilbetrag besteht demgegenüber kein gesetzliches Widerrufsrecht. Auch die Erteilung einer einheitlichen Widerrufsbelehrung stellt dabei kein Indiz dafür dar, dass in Gänze ein einheitliches neues Kapitalnutzungsrecht eingeräumt werden soll.

Ob eine Novation oder lediglich eine Prolongation des Darlehensvertrages vorliegt, ist dabei eine dem Tatrichter obliegende Auslegungsfrage, die deshalb in der Revisionsinstanz nur eingeschränkt überprüft werden kann.

Hierbei ist allerdings wegen der einschneidenden Rechtsfolgen einer Novation bei der Feststellung des Willens, das alte Schuldverhältnis aufzuheben und dieses durch ein neu begründetes zu ersetzen, Vorsicht geboten und ist daher im Zweifel nur von einer bloßen Vertragsänderung auszugehen.

Christine Braun, UniCredit Bank AG

Impressum

Verlag und Redaktion:

Bank-Verlag GmbH
Postfach 450209, 50877 Köln
Wendelinstraße 1, 50933 Köln
Tel. 0221/54 90-0
Fax 0221/54 90-315
E-Mail: medien@bank-verlag.de

Geschäftsführer:

Wilhelm Niehoff (Sprecher), Michael Eichler, Matthias Strobel

Bereichsleitung Medien:

Bernd Tretow

Mediaberatung:

Katrin Frese
Tel. 0221/54 90-327
E-Mail: katrin.frese@bank-verlag.de

Redaktion:

Caroline Serong
Tel. 0221/54 90-118
E-Mail: caroline.serong@bank-verlag.de

Layout & Satz:

Cathrin Schmitz
Tel. 0221/54 90-132
E-Mail: cathrin.schmitz@bank-verlag.de

Erscheinungsweise: 12 x jährlich
Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlags vervielfältigt werden. Unter dieses Verbot fallen insbesondere die gewerbliche Vervielfältigung per Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken und die Vervielfältigung auf Datenträgern.

Die Beiträge sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, die Redaktion übernimmt jedoch kein Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der abgedruckten Inhalte. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Empfehlungen sind keine Aufforderungen zum

Kauf oder Verkauf von Wertpapieren sowie anderer Finanz- oder Versicherungsprodukte. Eine Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Für die Inhalte der Werbeanzeigen ist das jeweilige Unternehmen oder die Gesellschaft verantwortlich.

Kreditrecht – Ermäßigung der Gesamtkosten bei vorzeitiger Kreditrückzahlung

Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/48 ist dahin auszulegen, dass das Recht des Verbrauchers auf die Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits bei vorzeitiger Kreditrückzahlung sämtliche dem Verbraucher auferlegten Kosten umfasst.

(EuGH, Urt. v. 11.9.2019, Rs. C - 383/18, WM 2019, S. 2011 ff.)

Das Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art 267 AEUV betrifft die Auslegung von Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/48 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG.

Den drei durch das vorlegende Gericht verbundenen polnischen Ausgangsrechtstreitigkeiten liegt der Abschluss von Verbraucherkreditverträgen zwischen Verbrauchern und diversen Banken zugrunde, welche jeweils die Zahlung einer Provision an die Banken vorsahen, deren Höhe nicht von der Laufzeit des Vertrages abhängig war. Nachdem die Verbraucher ihre Kredite vorzeitig zurückgezahlt hatten, traten sie ihre sich aus der vorzeitigen Rückzahlung ergebenden Forderungen an ein Unternehmen ab, welches für Verbraucher Rechtsdienstleistungen anbietet. Dieses forderte als Kläger aus abgetretenen Forderungen von den Kreditinstituten die Rückzahlung eines Teilbetrages der von den Verbrauchern gezahlten Provisionen nebst Verzugszinsen. Streitig war dabei die Auslegung der Bezugnahme auf die „verbleibende Laufzeit des Vertrags“ in Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/48. Die Regelung könnte so verstanden werden, dass die von der Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits betroffenen Kosten auf diejenigen beschränkt sind, die objektiv von der Laufzeit des Vertrags abhängig sind, oder auf diejenigen, die vom Kreditgeber als ein bestimmtes Stadium des Abschlusses oder der Ausführung des Vertrags betreffend ausgewiesen wurden. Ferner könnte dies auch als Hinweis darauf verstanden werden, dass die für die Ermäßigung anzuwendende Berechnungsmethode darin besteht, sämtliche vom Verbraucher

getragenen Kosten zu berücksichtigen und deren Betrag dann entsprechend der verbleibenden Laufzeit des Vertrags zu kürzen.

Im Rahmen seiner Vorlagefrage wollte das mit den drei Ausgangsrechtstreitigkeiten befasste Gericht wissen, ob Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/48 dahin auszulegen ist, dass das Recht auf eine Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits im Falle seiner vorzeitigen Rückzahlung auch die Kosten umfasst, deren Höhe nicht von der Laufzeit des Vertrags abhängig sind. Mit dieser Auslegung könnten die Interessen des Verbrauchers geschützt werden und werde das Gleichgewicht zwischen den Parteien gewährleistet.

Der Gerichtshof bestätigte die Auffassung des vorlegenden Gerichts.

Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/48 in Verbindung mit ihrem 39. Erwägungsgrund sieht für den Verbraucher das Recht vor, den Kredit vorzeitig zurückzuzahlen und eine Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits zu erhalten, die sich nach den Zinsen und den Kosten für die verbleibende Laufzeit des Vertrags richtet.

Art. 3 Buchst. g der Richtlinie 2008/48 definiert den Begriff „Gesamtkosten des Kredits“ als sämtliche Kosten, einschließlich der Zinsen, Provisionen, Steuern und Kosten jeder Art – ausgenommen Notargebühren –, die der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu zahlen hat und die dem Kreditgeber bekannt sind. Diese Definition enthält demnach keine Beschränkung hinsichtlich der Laufzeit des in Rede stehenden Kreditvertrags.

»

Im Rahmen seiner Entscheidung setzt sich der Gerichtshof mit dem Kontext und den Zielen auseinander, die mit der Regelung verfolgt werden und den unterschiedlichen Sprachfassungen der Bestimmungen auseinander. Er stellt dabei fest, dass die Mitgliedstaaten – um den Verbraucher zu schützen – gemäß Art. 22 Abs. 3 der Richtlinie 2008/48 sicherzustellen haben, dass die Vorschriften, die sie gemäß dieser Richtlinie verabschieden, nicht durch eine besondere Gestaltung der Verträge umgangen werden können.

Die Wirksamkeit des Rechts des Verbrauchers auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits wäre beeinträchtigt, wenn sich die Ermäßigung des Kredits auf die Berücksichtigung nur der Kosten beschränken könnte, die vom Kreditgeber als von der Vertragslaufzeit abhängig ausgewiesen wurden, da die Kosten und ihre Aufschlüsselung einseitig von der Bank bestimmt werden und die Kostenabrechnung eine gewisse Gewinnspanne enthalten kann. Zudem bestünde die Gefahr, dass dem Verbraucher zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags höhere einmalige Zahlungen auferlegt werden, da der Kreditgeber versucht sein könnte, die

Kosten, die von der Vertragslaufzeit abhängig sind, auf ein Minimum zu reduzieren.

Ferner kann die Einbeziehung der Kosten, die nicht von der Vertragslaufzeit abhängig sind, in die Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits den Kreditgeber nicht in unangemessener Weise benachteiligen. Seinen Interessen wird insbesondere durch Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 2008/48 Rechnung getragen, der zugunsten des Kreditgebers das Recht auf Entschädigung für die gegebenenfalls unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung des Kredits zusammenhängenden Kosten (Vorfälligkeitsentschädigung) vorsieht. Durch die frühere Rückzahlung des Kreditbetrages an den Kreditgeber steht der Kreditbetrag zudem gegebenenfalls für den Abschluss eines neuen Kreditvertrags zur Verfügung.

Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/48 ist deshalb dahingehend auszulegen, dass das Recht des Verbrauchers auf die Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits bei vorzeitiger Kreditrückzahlung sämtliche dem Verbraucher auferlegten Kosten umfasst.

Christine Braun, UniCredit Bank AG



Zertifikatslehrgang

Geldwäschebeauftragte/r (GWB) für Kreditinstitute

vom 15. bis 18. Juni 2020 in Köln

Sie erhalten eine umfassende Einführung in die gesetzlichen Aufgaben und Pflichten des Geldwäschebeauftragten von den rechtlichen Grundlagen über Interne Sicherungsmaßnahmen bis hin zur detaillierten Erörterung der zu leistenden Risikoanalyse sowie zur Kommunikation mit den Strafverfolgungsbehörden.

Anmeldung und Information:

Tel.: 0221-5490-133 (Stefan Lödorf) | events@bank-verlag.de

Tel.: 0221-5490-118 (Caroline Serong) | caroline.serong@bank-verlag.de

Tagungsort: Bank-Verlag GmbH | Wendelinstraße 1 | 50933 Köln

**JETZT
ANMELDEN!**
[events@
bank-verlag.de](mailto:events@bank-verlag.de)

Ersatzabsonderungsrecht – Keine wirksame Genehmigung des unberechtigten Forderungseinzugs nach Verfahrenseröffnung

Die im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vorbehaltskäufers nachträglich erteilte Genehmigung seines unberechtigten Forderungseinzugs ist unwirksam.

(BGH, Urt. v. 12.12.2019, Az. IX ZR 27/19, WM 2020, S. 174 ff.)

Die Schuldnerin schloss mit der Drittschuldnerin 2013 mehrere Verträge über die Herstellung von Werkzeugen. Das für die Produktion erforderliche Material lieferte die Klägerin unter Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts mit Vorausabtretungs-, Weiterverarbeitungs- und Weiterveräußerungsklausel an die Schuldnerin. Zur Abwicklung der Vertragsverhältnisse überwies die Drittschuldnerin den angepassten Kaufpreis vereinbarungsgemäß am 22.8.2013 auf das Fremdgeldkonto des Rechtsanwalts der Schuldnerin. Mit Schreiben vom 22.8.2013 zeigte die Klägerin der Drittschuldnerin die Abtretung der Ansprüche der Schuldnerin gegen die Drittschuldnerin aus dem verlängerten Eigentumsvorbehalt an. Nachdem der Drittschuldnerin die Werkzeuge übergeben worden waren, überwies der Rechtsanwalt am 6.9.2013 – nach entsprechender Bestätigung durch die Drittschuldnerin – den streitgegenständlichen Betrag von seinem Fremdgeldkonto auf das Geschäftskonto der Schuldnerin. Am selben Tag stellte die Schuldnerin Eigeninsolvenzantrag. Der am 12.9.2013 zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellte Beklagte vereinnahmte das auf dem Geschäftskonto der Schuldnerin vorhandene Guthaben auf seinem Treuhandkonto. Nach Verfahrenseröffnung begehrte die Klägerin von dem zum Insolvenzverwalter bestellten Beklagten mit der nur in der ersten Instanz erfolgreichen Klage die Auszahlung des von ihm vereinnahmten Betrags von 53.978,40 € abzüglich Feststellungs- und Verwertungskostenpauschale. Das Berufungsgericht hob das LG-Urteil auf und wies die Klage ab. Die hiergegen gerichtete Revision der Klägerin führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache mangels Entscheidungsreife.

Ein die Klage der Vorbehaltslieferantin gegen den Insolvenzverwalter stützender **Ersatzabsonderungsanspruch aus § 48 InsO analog** setze voraus, dass die Schuldnerin oder der Insolvenzverwalter vor oder nach Insolvenzeröffnung eine Forderung, an der ein Absonderungsrecht bestand, mit Wirkung gegen die Absonderungsberechtigte unberechtigt eingezogen habe; die Drittschuldnerin mithin befreiend an die Schuldnerin oder den Insolvenzverwalter geleistet habe. Die Berechtigte müsse also ihr Recht infolge einer unberechtigten Handlung der Schuldnerin oder des Insolvenzverwalters verloren haben, denn nur dann würde ihr aus § 51 Nr. 1 InsO resultierendes Absonderungsrecht vereitelt.

Hinsichtlich der (fehlenden) Berechtigung der Schuldnerin zum Forderungseinzug führt der Senat Folgendes aus: Die Schuldnerin sei von der Klägerin zwar nicht ausdrücklich, angesichts der erteilten Ermächtigung zur Weiterveräußerung der Ware jedoch konkludent auch zur Einziehung der sicherungshalber an die Vorbehaltslieferantin abgetretenen Kaufpreisforderung ermächtigt worden. Auch wenn diese Ermächtigung auf den gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb beschränkt sei, falle diese nach Ansicht des Senats nicht ohne Weiteres weg, wenn der Vorbehaltskäufer in eine finanzielle Krise gerate, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt und ein sog. schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter eingesetzt werde.

Im vorliegenden Fall hatte das Berufungsgericht keine hinreichenden Feststellungen getroffen, ob die Klägerin die der Schuldnerin erteilte For-

»

Intensivseminar

Data Science in Kreditinstituten

19. März 2020 in Köln

In unserem Intensivseminar, das wir aufgrund des großen Interesses erneut anbieten können, lernen Sie die Grundlagen des Data Science kennen. Unsere erfahrenen Referenten ordnen diese ein in die Themenkomplexe Künstliche Intelligenz und Big Data und stellen den praktischen Bezug zu Anforderungen und Erwartungen der Finanzindustrie her.

Darüber hinaus stellen wir Ihnen Case Studies vor, die beispielhaft zeigen, wo und wie Sie Data Science für Ihr Unternehmen nutzen können: in der Betrugsbekämpfung, bei der Entwicklung von neuen Produkten, bei der Erschließung neuer Kundensegmente, im Rahmen der Churn Prevention oder im Marketing.

Ihre Referenten:

Dr. Georg Fuchs | Head of Division Big Data Analytics, Fraunhofer-Institut für Intelligente Analyse- und Informationssysteme IAIS

Torsten Nahm | Head of Data Science, Deutsche Kreditbank AG

**JETZT
ANMELDEN!**
events@
bank-verlag.de

Anmeldung und Information:

per Fax: 0221-5490-315 | Tel.: 0221-5490-133 (Stefan Lödorf) | events@bank-verlag.de

Tagungsort: Bank-Verlag GmbH | Wendelinstraße 1 | 50933 Köln

derungseinziehungsermächtigung frei widerrufen konnte bzw. ob – sollte sie die Einziehungsermächtigung erst widerrufen können und die Abtretung gegenüber der Drittschuldnerin erst offenlegen dürfen, wenn der Sicherungszweck gefährdet und die Schuldnerin sich vertragswidrig verhalten habe – diese Voraussetzungen für einen zulässigen Widerruf vorgelegen haben.

Aber auch wenn die Schuldnerin die Forderung als Nichtberechtigter eingezogen haben sollte, könne mit der Begründung des Berufungsgerichts nicht verneint werden, dass die Drittschuldnerin bei ihrer Zahlung auf das Fremdkonto des Rechtsanwalts der Schuldnerin bzw. bei ihrer Bestätigung der Auskehr des Betrags auf das Geschäftskonto der Schuldnerin im Rechtsverhältnis zur Klägerin mit schuldbeitragender Wirkung geleistet und dies zu einer Vereitelung des Absonderungsrechts der Klägerin geführt habe. Die Klägerin müsse nach § 407 Abs. 1 BGB als neue Gläubigerin die Zahlungen, welche die Drittschuldnerin nach der Abtretung an die Schuldnerin als bisherige Gläubigerin bewirkt hat, gegen sich gelten lassen, es sei denn, dass die Drittschuldnerin die Abtretung bei der Leistung kannte, wofür die Klägerin als Zessionarin die Beweislast trage. Allein aufgrund des Schreibens vom 22.8.2013, worin die Abtretung von der Klägerin behauptet worden sei, könne noch keine positive Kenntnis der Drittschuldnerin von der Zession angenommen werden, da dieses nicht den Anforderungen des § 409 Abs. 1 BGB genüge.

Sollte das Berufungsgericht bei den von ihm nach Zurückverweisung weiter zu treffenden Feststellungen zu dem Ergebnis kommen,

dass ein Ersatzabsonderungsanspruch aus § 48 InsO analog nur scheitere, weil die Drittschuldnerin die Abtretung bei Gestattung der Auszahlung an die Schuldnerin positiv kannte, müsse es bei der Klageabweisung bleiben. Die Klägerin könne die ihr gegenüber unwirksame Forderungseinziehung durch die Schuldnerin nicht nachträglich gegenüber der Masse (ausdrücklich oder konkludent durch Klageerhebung) genehmigen. Jedenfalls im vorliegenden Fall wäre eine **Genehmigung nach § 185 Abs. 2 BGB gemäß § 91 Abs. 1 InsO unwirksam**. Nach dieser Vorschrift können Rechte an den Gegenständen der Insolvenzmasse nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht wirksam erworben werden, auch wenn keine Verfügung des Schuldners und keine Zwangsvollstreckung für einen Insolvenzgläubiger zugrunde liegt. Die Norm schützt die Masse vor dem Verlust von Vermögensgegenständen, indem sie jeden Rechtserwerb für unwirksam erklärt, gleich auf welcher Rechtsgrundlage er beruht. Vorliegend war bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens der geleistete Kaufpreis für die veräußerten Werkzeuge in der Masse; Rechte der Klägerin an diesem Geldbetrag bestanden zu diesem Zeitpunkt nicht. Die Klägerin konnte nur ihre Kaufpreisforderung für das Material als einfache Insolvenzforderung zur Tabelle anmelden. Erst durch die Genehmigung des Forderungseinzugs hinsichtlich der zedierten Weiterveräußerungsforderungen würde die Klägerin auf Massebestandteile (eingezogener Geldbetrag) zum Nachteil der anderen Insolvenzgläubiger zugreifen. Das aber verhindere § 91 InsO.

Patricia Berger, UniCredit Bank AG

Eigenverwaltung – keine Haftung des Erwerbers bei Firmenfortführung

§ 25 Abs. 1 Satz 1 HGB ist auf den Erwerb eines Handelsgeschäfts aus der Insolvenz auch dann nicht anwendbar, wenn die Veräußerung nicht durch den Insolvenzverwalter, sondern durch den Schuldner in der Eigenverwaltung erfolgt.

(BGH, Urt. v. 3.12.2019, Az. II ZR 457/18, WM 2020, S. 273 ff.)

Über das Vermögen der Elektrogenossenschaft H mbH (Schuldnerin) wurde am 1.8.14 das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung eröffnet. Die Schuldnerin beauftragte die Klägerin im Januar 2015 mit der Durchführung von Elektroinstallationsarbeiten. Die Beklagte zu 1 entstand mit ihrer Eintragung im Handelsregister am 17.3.15. Am 15.7.15 verkaufte die Schuldnerin alle zu ihrem Geschäftsbetrieb gehörenden Wirtschaftsgüter an die Beklagte zu 1 mit Wirkung zum 1.7.15. Die Klägerin machte mit der Klage ihre Werklohnforderung gegen die Beklagte zu 1 unter dem Aspekt einer Haftung des Erwerbers bei Firmenfortführung geltend. Die Vorinstanzen gaben der Klage weitgehend statt. Hiergegen richtet sich mit Erfolg die Revision der Beklagten zu 1.

Nach Auffassung des Senats habe das Berufungsgericht rechtsfehlerhaft angenommen, dass die Beklagte zu 1 für die Verpflichtungen der Schuldnerin zur Werklohnzahlung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB hafte. Bei der Veräußerung eines Handelsgeschäfts während eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung sei § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB nicht anwendbar. Daher könne dahinstehen, ob die Voraussetzungen einer Haftung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB im Streitfall vorliegen.

Nach höchstrichterlicher Rspr. finde § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB beim Verkauf des Handelsgeschäfts durch den Insolvenzverwalter im eröffneten Insolvenzverfahren keine Anwendung. Die Veräußerung des Handelsgeschäfts durch den Insolvenzverwalter dulde eine Haftung des Erwerbers bei Firmenfortführung nicht, da sie den bestimmten Grundsätzen des Insolvenzverfahrens zuwiderliefe. Die Aufgabe des Insolvenzverwalters, das Unternehmen im Interesse der Gläubiger

an der bestmöglichen Verwertung der Masse im Ganzen zu veräußern, würde durch eine mögliche Haftung des Erwerbers für die Schulden des bisherigen Unternehmensträgers erschwert. Zudem käme es zu einer systemwidrigen Bevorzugung einzelner hierdurch begünstigter Insolvenzgläubiger unter Benachteiligung der übrigen Insolvenzgläubiger, die sich angesichts einer dadurch zu erwartenden Erlösschmälerung mit einer geringeren Verteilungsmasse zu begnügen hätten. Dies widerspräche dem Grundsatz der gleichmäßigen Befriedigung aller Insolvenzgläubiger.

Für die Weiterveräußerung im Insolvenzverfahren mit angeordneter Eigenverwaltung ergebe sich nichts anderes. Die Entscheidung über den besten Weg zur Erreichung der insolvenzrechtlichen Verfahrensziele (insbes. Stilllegung, Fortführung, Insolvenzplan, übertragende Sanierung) sei gemäß § 157 InsO im Insolvenzverfahren der Gläubigerversammlung zugewiesen. Daran ändere sich grundsätzlich nichts, wenn bei Verfahrenseröffnung die Eigenverwaltung angeordnet werde (§ 270 Abs. 1 Satz 2 InsO). Der Schuldner bleibe während der Dauer des Insolvenzverfahrens nach § 270 Abs. 1 Satz 1 InsO berechtigt, unter der Aufsicht des Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen. In Ausübung dieser Befugnisse könne es dem Schuldner obliegen, sein Handelsgeschäft im Interesse der Gläubiger an der bestmöglichen Verwertung der Masse im Ganzen zu veräußern. Die Anwendung des § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB würde auch in der Eigenverwaltung zu einer insolvenzzweckwidrigen Bevorzugung einzelner Gläubiger zulasten der Gläubigergesamtheit führen.

Patricia Berger, UniCredit Bank AG